

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für den Ausgleichsfonds des Landes Berlin nach dem Pflegeberufegesetz (Berliner Ausgleichsfondsgesetz – BlnAlfG)

Der Senat von Berlin
GPG – II B 4 –
Tel.: 9028 (928) 1162

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für den Ausgleichsfonds des Landes Berlin nach dem Pflegeberufegesetz (Berliner Ausgleichsfondsgesetz – BlnAlfG)

A. Problem

Das Pflegeberufegesetz (PfIBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) reformiert die Berufsausbildung in der Pflege. Die drei bisherigen Ausbildungsgänge der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege werden nunmehr einheitlich in eine generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann zusammengeführt.

Gemäß § 26 Absatz 1 PfIBG werden mit dem Ziel, bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen, eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auszubilden, Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden, die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten, die Kosten der Pflegeausbildung durch Ausgleichsfonds nach Maßgabe von § 26 Absatz 2 bis § 36 PfIBG finanziert.

Die Finanzierung der reformierten Pflegeausbildung ist gemäß § 26 Absatz 2 PfIBG durch einen Ausgleichsfonds auf Landesebene zu organisieren und zu verwalten. Gemäß § 26 Absatz 4 Satz PfIBG sind die zweckgebundenen Mittel des Ausgleichsfonds von der zuständigen Stelle als Sondervermögen zu verwalten.

An der Finanzierung des Ausgleichsfonds nehmen im Land Berlin gemäß § 26 Absatz 3 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 bis 6 PfIBG als Kostenträger die Krankenhäuser (57,2380 Prozent des Finanzierungsbedarfs), die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen (30,2174 Prozent des Finanzierungsbedarfs), das Land Berlin (8,9446 Prozent des Finanzierungsbedarfs) und die soziale Pflegeversicherung sowie die private Pflege-Pflichtversicherung (3,6 Prozent des Finanzierungsbedarfs) teil.

Die zuständige Stelle im Land ermittelt den erforderlichen Finanzierungsbedarf nach § 32 PfIBG und erhebt Umlagebeträge bei den Einrichtungen nach § 33 Absatz 3 und 4 PfIBG sowie vom Land Berlin, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung Einmalzahlungen gemäß § 33 Absatz 5 PfIBG.

Im Land Berlin werden gemäß § 2 Nummer 2 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534) die Aufgaben der zuständigen Stelle dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin übertragen.

Die zuständige Stelle verwaltet die von den Kostenträgern gemäß § 33 Absatz 1 bis 6 PfIBG dem Ausgleichsfonds zuzuführenden Anteile an dem nach § 32 ermittelten jährlichen Finanzierungsbedarf der Pflegeausbildung und zahlt aus dem Ausgleichsfonds Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen aus.

Der Ausgleichsfonds wird als Sondervermögen des Landes Berlin gemäß § 113 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 LHO geführt.

B. Lösung

Das Abgeordnetenhaus von Berlin beschließt die Errichtung eines Sondervermögens, das als Ausgleichsfonds gemäß § 26 Absatz 1 PfIBG der Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege dient. Die Einzelheiten werden in dem dazu erlassenen Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für den Ausgleichsfonds des Landes Berlin nach dem Pflegeberufegesetz geregelt.

C. Den Gesetzentwurf, die Begründung, die Rechtsgrundlage, die Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, die Gesamtkosten, die Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sowie die Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

bitte ich, der beigefügten Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus zu entnehmen.

D. Zuständigkeit

Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zu bearbeiten.

Der Senat von Berlin
GPG - II B 4 -
Tel.: 9028 (928) 1162

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für den Ausgleichsfonds des Landes Berlin nach dem Pflegeberufegesetz (Berliner Ausgleichsfondsgesetz – BInAlfG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

über die Errichtung eines Sondervermögens für den Ausgleichsfonds des Landes
Berlin nach dem Pflegeberufegesetz
(Berliner Ausgleichsfondsgesetz – BInAlfG)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung
- § 2 Zweck
- § 3 Stellung im Rechtsverkehr
- § 4 Zuführung der Mittel
- § 5 Verwaltung und Verwaltungskosten des Sondervermögens
- § 6 Haushaltsplan
- § 7 Auflösung

§ 8 Inkrafttreten

§ 1

Errichtung

Im Land Berlin wird zur Durchführung der §§ 26 bis 36 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) ein zweckgebundenes Sondervermögen unter dem Namen "Ausgleichsfonds des Landes Berlin nach dem Pflegeberufegesetz" (Ausgleichsfonds) errichtet.

§ 2

Zweck

Das Sondervermögen dient als Ausgleichsfonds der Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

- (1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.
- (2) Zu Lasten des Sondervermögens dürfen keine Kredite oder Darlehen aufgenommen werden.

§ 4

Zuführung der Mittel

- (1) Die in § 26 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes genannten Kostenträger führen die von ihnen gemäß § 33 Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufegesetzes zu zahlenden Anteile an den Gesamtkosten der Pflegeberufausbildung einschließlich den nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes vorgesehenen Aufschlag in Höhe von drei Prozent zur Bildung einer Liquiditätsreserve nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 der Pflege-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) dem Sondervermögen zu.

(2) Die zuständige Stelle erhebt gemäß § 32 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufegesetzes.

§ 5

Verwaltung und Verwaltungskosten des Sondervermögens

(1) Die zuständige Stelle verwaltet das Sondervermögen.

(2) Die Verwaltungskostenpauschale gemäß § 32 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes wird für die Kosten der Verwaltung des Sondervermögens eingesetzt. Die zuständige Stelle ist berechtigt, die festgesetzte Verwaltungskostenpauschale vorrangig aus den eingehenden Einzahlungen nach § 33 Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufegesetzes zu entnehmen.

§ 6

Haushaltsplan

(1) Die zuständige Stelle stellt ab dem 1. Januar 2020 für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf. Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in diesem Haushaltsplan veranschlagt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltssordnung anzuwenden.

§ 7

Auflösung

Das Sondervermögen wird nach Außerkrafttreten der §§ 26 Absatz 2 bis 36 des Pflegeberufegesetzes aufgelöst. Die im Sondervermögen verbliebenen Mittel werden im Rahmen einer Liquidation entsprechend des Verhältnisses der im letzten Finanzierungszeitraum im Sinne des Pflegeberufegesetzes geleisteten Umlagebeträge von der zuständigen Stelle an die Kostenträger ausbezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Pflegeberufegesetz sieht vor, die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu reformieren und zu einem einheitlichen Berufsbild zusammenzuführen. Die im Pflegeberufegesetz vorgesehene und bundesweit nach gleichen Grundsätzen zu organisierende Ausbildungsumlage setzt einheitliche finanzielle Anreize dafür, dass auch zukünftig in die Ausbildung von Pflegefachkräften investiert wird. Das Pflegeberufegesetz dient auch dem Ziel, Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden. Durch eine gleichmäßige Belastung aller Einrichtungen mit den Kosten der Ausbildung ist ein Ansteigen der Ausbildungszahlen zu erwarten. Die Finanzierung durch ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen im Umlageverfahren stärkt die Ausbildung durch kleine und mittlere Einrichtungen, die damit die finanziellen Belastungen nicht alleine tragen müssen.

Die Kosten der Pflegeausbildung werden zukünftig über einen auf Landesebene einzurichtenden Ausgleichsfonds finanziert.

§ 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes sieht hierfür vor, dass die zuständige Stelle im Land den erforderlichen Finanzierungsbedarf nach § 32 des Pflegeberufegesetzes ermittelt und Umlagebeträge bei den Einrichtungen nach § 33 Absatz 3 und 4 des Pflegeberufegesetzes erhebt. Die zuständige Stelle verwaltet die eingehenden Beträge nach § 33 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes einschließlich der Einmalzahlungen des Landes Berlin nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 des Pflegeberufegesetzes sowie der Beträge nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 des Pflegeberufegesetzes der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung als Sondervermögen. Die zuständige Stelle zahlt Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen (aus dem Sondervermögen) aus.

Für das Land Berlin sollen die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des als Sondervermögen zu führenden Ausgleichsfonds durch den vorliegenden Gesetzentwurf getroffen werden, der zugleich der weiteren Umsetzung des Pflegeberufegesetzes im Land Berlin dient.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Die Vorschrift regelt die Errichtung eines Sondervermögens unter dem Namen "Ausgleichsfonds des Landes Berlin nach dem Pflegeberufegesetz".

2. Zu § 2:

Mit der Bildung des Sondervermögens soll, dem Pflegeberufegesetz entsprechend, die Finanzierung der Ausbildung des neuen Pflegeberufes im Land gewährleistet werden. Die Mittel des Sondervermögens werden auf Grundlage der Festsetzungen der zuständigen Stelle von den Kostenträgern anteilig zugeführt und aus diesem an Pflegeschulen und ausbildende Einrichtungen Ausgleichszuweisungen geleistet. Ausgenommen ist hier von lediglich die Verwaltungskostenpauschale.

3. Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Ausgestaltung als nichtrechtsfähiges Sondervermögen begrenzt den Vollzugs- und Kostenaufwand, weil damit keine Regelungen über Organe notwendig sind. Aus der Rechtsnatur des Ausgleichsfonds als Sondervermögen, nämlich zweckgebunden allein der Finanzierung der Pflegeausbildung zu dienen und nur zu diesem Zweck in den Ausgleichsfonds Gelder einzuzahlen, folgt die Trennung vom Vermögen, von den Rechten und Verbindlichkeiten des Landes.

Zu Absatz 2:

Das Sondervermögen soll nicht durch zweckwidrige Verpflichtungen belastet werden.

4. Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die Zuführung von Mitteln an das Sondervermögen. Dabei wird vollständig auf das Pflegeberufegesetz und die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung verwiesen. Dort sind die Verfahren der Zuführung von Mitteln an das Sondervermögen festgelegt.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt die Erhebung der Verwaltungskostenpauschale.

5. Zu § 5:

Zu Absatz 1:

Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt der zuständigen Stelle. Diese Aufgabe wird nach dem Berliner Ausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin wahrgenommen.

Zu Absatz 2:

Die Verwaltungskostenpauschale ist ein pauschaler Ausgleich. Ob eine Deckung der tatsächlichen Verwaltungskosten der zuständigen Stelle stattfindet, hängt vom jeweiligen Volumen des Ausgleichsfonds ab, dem Gesamtfinanzierungsbedarf gemäß § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe-

Ausbildungsfinanzierungsverordnung. Die Höhe des Volumens des Ausgleichsfonds hängt von den jeweils für einen Finanzierungszeitraum vereinbarten Ausbildungsbudgets und der jeweiligen Anzahl der Auszubildenden ab. Die zuständige Stelle kann vorrangig die Verwaltungskostenpauschale aus dem Sondervermögen bis zur gesetzlich festgesetzten Höhe von 0,6% der Summe aller Ausbildungsbudgets entnehmen. Dies dient der Funktions- und Handlungsfähigkeit der zuständigen Stelle.

6. Zu § 6:

Die Vorschrift regelt die Aufstellung eines Haushaltsplans für das Sondervermögen. Die Aufstellung des Haushaltsplans orientiert sich an den Regelungen der Landeshaushaltssordnung.

7. Zu § 7:

Das Sondervermögen wird nach Aufhebung des im Pflegeberufegesetz vorgesehenen Umlageverfahrens liquidiert. Das Sondervermögen verliert seinen Zweck durch die Aufhebung des Pflegeberufegesetzes. Die im Sondervermögen verbliebenen Mittel werden anteilig ausgezahlt.

8. Zu § 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Im Haushaltplanentwurf sind als Zuführungen an das Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei Kapitel 0930, Titel 63430 in 2020 rund 3.459.000 Euro und in 2021 rund 6.918.000 Euro als Landesanteil berücksichtigt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für die zuständige Stelle, in deren Aufgabenbereich die Verwaltung des Sondervermögens fällt, sind insgesamt 11 VZÄ mit unterschiedlicher Wertigkeit vorgesehen. In 2018 wurden zunächst für diesen Zweck 11 Beschäfti-

gungspositionen eingerichtet, die sich bei Kapitel 1160, Titel 42811 wiederfinden.

Berlin, den 12. November 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

a)

Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz–PfIBRefG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. S. 2581)

Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) In Artikel 1 treten die §§ 53 bis 56 am Tag nach der Verkündung in Kraft, gleichzeitig treten die Artikel 1a, 1b und 2 Nummer 3 in Kraft.
- (2) In Artikel 1 treten die §§ 26 bis 36 und 66 am 1. Januar 2019 in Kraft, gleichzeitig tritt Artikel 6 in Kraft.
- (3) Artikel 4 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (5) Das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a dieses Gesetzes geändert worden ist, und das Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1b dieses Gesetzes geändert worden ist, treten am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

b)

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz–PfIBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), Inkrafttreten am 1.1.2019:

§ 26 Grundsätze der Finanzierung

- (1) Mit dem Ziel,
 1. bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen,
 2. eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auszubilden,
 3. Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden,
 4. die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und
 5. wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten,werden die Kosten der Pflegeausbildung nach Teil 2 durch Ausgleichsfonds nach Maßgabe von § 26 Absatz 2 bis § 36 finanziert.
- (2) Die Ausgleichsfonds werden auf Landesebene organisiert und verwaltet.
- (3) An der Finanzierung der Ausgleichsfonds nehmen teil:
 1. Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nummer 1,
 2. stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3,
 3. das jeweilige Land,
 4. die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung.
- (4) Die zuständige Stelle im Land ermittelt den erforderlichen Finanzierungsbedarf nach § 32 und erhebt Umlagebeträge bei den Einrichtungen nach § 33 Absatz 3 und 4. Sie verwaltet die eingehenden Beträge nach § 33 Absatz 1 einschließlich der Beträge aus Landesmitteln nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 sowie der Beträge nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 als Sondervermögen und zahlt Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen aus.
- (5) Finanzierungs- und Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

- (6) Das jeweilige Land bestimmt die zuständige Stelle nach Absatz 4 und kann ergänzende Regelungen erlassen. Es bestimmt ebenfalls die zuständige Behörde nach § 30 Absatz 1 sowie eine weitere Behörde, die die Vertreter des Landes nach § 36 Absatz 2 entsendet. Die zuständige Stelle unterliegt der Rechtsaufsicht des zuständigen Landesministeriums. Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach Absatz 4 können im Wege der Beleihung auf eine zur Wahrnehmung dieser Aufgaben geeignete juristische Person des Privatrechts, die die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerledigung bietet, übertragen werden. Diese Aufgabenübertragung kann mit Auflagen verbunden werden und ist widerruflich. Satz 3 gilt entsprechend.

§ 27 **Ausbildungskosten**

- (1) Kosten der Pflegeberufsausbildung sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen und die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung. Zu den Ausbildungskosten gehören auch die Betriebskosten der Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung. Nicht zu den Ausbildungskosten gehören die Investitionskosten. Investitionskosten sind Aufwendungen für Maßnahmen einschließlich Kapitalkosten, die dazu bestimmt sind, die für den jeweiligen Betrieb notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen oder zu ergänzen.
- (2) Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind Personen, die nach Teil 2 dieses Gesetzes in der Pflege ausgebildet werden, in Krankenhäusern und in stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 9,5 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft anzurechnen; bei ambulanten Pflegeeinrichtungen erfolgt eine Anrechnung im Verhältnis von 14 zu 1.

§ 28 **Umlageverfahren**

- (1) Die Finanzierung der Ausgleichsfonds durch Krankenhäuser und ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen erfolgt über landesweite Umlageverfahren nach Maßgabe des Absatzes 2 und der §§ 29 bis 35.
- (2) Die an den Umlageverfahren teilnehmenden Krankenhäuser können die auf sie entfallenden Umlagebeträge zusätzlich zu den Entgelten oder Vergütungen für ihre Leistungen als Ausbildungszuschläge erheben; für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Absatz 1, § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) berücksichtigungsfähig.

§ 29 **Ausbildungsbudget, Grundsätze**

- (1) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten für einen zukünftigen Zeitraum (Finanzierungszeitraum) ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung umfasst auch die Ausbildungskosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen nach § 8 Absatz 3; es setzt sich zusammen aus den voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und

- aus den Kosten der praktischen Ausbildung je Auszubildender oder je Auszubildendem.
- (2) Das Ausbildungsbudget soll die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung decken. Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Grundlage des Ausbildungsbudgets sind die Ausbildungszahlen, die an die zuständige Stelle gemeldet werden, ebenso wie die Höhe der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung. Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen dürfen nicht unangemessen sein; sie können nicht als unangemessen beanstandet werden, soweit ihnen tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zugrunde liegen.
- (3) Die für den Finanzierungszeitraum zu erwartenden Kostenentwicklungen sind zu berücksichtigen. Die Ausbildung in der Region darf nicht gefährdet werden. Soweit eine Pflegeschule in der Region erforderlich ist, zum Beispiel weil die Entfernung und Fahrzeiten zu anderen Pflegeschulen nicht zumutbar sind, können auch langfristig höhere Finanzierungsbeträge vorgesehen werden. Die Parteien nach § 31 Absatz 1 können Strukturverträge schließen, die den Ausbau, die Schließung oder die Zusammenlegung von Pflegeschulen finanziell unterstützen und zu wirtschaftlichen Ausbildungsstrukturen führen. § 27 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Soweit Ausbildungskosten nach anderen Vorschriften aufgebracht werden, ist dies bei der Festlegung des Ausbildungsbudgets mindernd zu berücksichtigen.
- (5) Das Ausbildungsbudget erfolgt als Pauschalbudget nach § 30. Es wird als Individualbudget vereinbart, wenn dies das jeweilige Land oder die Parteien nach Absatz 6 übereinstimmend bis zum 15. Januar des Vorjahres des Finanzierungszeitraums schriftlich erklären. Diese Erklärungen können auch nur für die Finanzierung der Träger der praktischen Ausbildung oder die Finanzierung der Pflegeschulen abgegeben werden.
- (6) Die Erklärungen der Parteien nach Absatz 5 erfolgen für die Finanzierung der Träger der praktischen Ausbildung von den Parteien nach § 30 Absatz 1 Satz 1 und für die Finanzierung der Pflegeschulen von den Parteien nach § 30 Absatz 1 Satz 2. Eine ausdrückliche Enthaltungserklärung ist zulässig. Ist eine der Parteien durch mehrere Vertreter vertreten, gilt die Erklärung der Partei dann als abgegeben, wenn entsprechende Erklärungen von der jeweiligen Mehrheit der Vertreter dieser Partei abgegeben worden sind.
- (7) Das Land und die Parteien sind an ihre Erklärungen für den folgenden Finanzierungszeitraum gebunden. Darüber hinaus gelten die Erklärungen nach Absatz 5 bis zu einer abweichenden Erklärung fort. Die abweichenden Erklärungen können ebenfalls bis zum 15. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes abgegeben werden.

§ 30 Pauschalbudgets

- (1) Die zuständige Behörde des Landes, die Landeskrankenhausgesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung legen durch gemeinsame Vereinbarungen Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung fest. Die gemeinsame Vereinbarung der Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird von der zuständigen Behörde des Landes, den

- Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie von Interessenvertretungen der öffentlichen und der privaten Pflegeschulen auf Landesebene getroffen. Keiner Pauschalierung zugänglich sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung.
- (2) Kommt eine Vereinbarung bis zum 30. April des Vorjahres des Finanzierungszeitraums nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 36 innerhalb von sechs Wochen.
 - (3) Die Pauschalen sind alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann die Pauschalvereinbarung von jedem der Beteiligten mit Wirkung für alle bis zum 1. Januar des Vorjahres des Finanzierungszeitraums gekündigt werden.
 - (4) Der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule teilen der zuständigen Stelle die voraussichtliche Zahl der Ausbildungsverhältnisse beziehungsweise die voraussichtlichen Schülerzahlen sowie die voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und das sich daraus ergebende Gesamtbudget mit. Dabei ist auch die Höhe der voraussichtlich für jeden Auszubildenden anfallenden Ausbildungsvergütung mitzuteilen. Die angenommenen Ausbildungs- oder Schülerzahlen werden näher begründet. Die zuständige Stelle setzt auf Grundlage der Mitteilungen nach den Sätzen 1 bis 3 das Ausbildungsbudget fest; sie weist unangemessene Ausbildungsvergütungen und unplausible Ausbildungs- und Schülerzahlen zurück.
 - (5) Erfolgt eine Mitteilung nach Absatz 4 Satz 1 bis 3 nicht oder nicht vollständig innerhalb von für die Mitteilung vorgegebenen Fristen oder wurden bestimmte Angaben in der Mitteilung nach Absatz 4 Satz 4 zurückgewiesen und werden die zurückgewiesenen Angaben nicht fristgerecht nachträglich mitgeteilt, nimmt die zuständige Stelle eine Schätzung vor.

§ 31 **Individualbudgets**

- (1) Werden die Ausbildungsbudgets nach § 29 Absatz 5 Satz 2 und 3 individuell vereinbart, sind Parteien der Budgetverhandlung
 1. der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule,
 2. die zuständige Behörde des Landes und
 3. die Kranken- und Pflegekassen oder deren Arbeitsgemeinschaften, soweit auf sie im Jahr vor Beginn der Budgetverhandlungen mehr als 5 Prozent der Belegungs- und Berechnungstage oder der betreuten Pflegebedürftigen bei ambulanten Pflegediensten bei einem der kooperierenden Träger der praktischen Ausbildung entfallen.

Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung können vereinbaren, dass das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung die Ausbildungskosten der Pflegeschule mit umfasst und vom Träger der praktischen Ausbildung mit verhandelt werden.
- (2) Die Verhandlungen nach Absatz 1 sind zügig zu führen. Vor Beginn der Verhandlungen hat der Träger der praktischen Ausbildung den Beteiligten rechtzeitig Nachweise und Begründungen insbesondere über Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze und die Ausbildungskosten vorzulegen sowie im Rahmen der Verhandlungen zusätzliche Auskünfte zu erteilen, soweit diese erforderlich sind und nicht außer Verhältnis stehen. Satz 2 gilt für die Pflegeschulen entsprechend.

- (3) Kommt eine Vereinbarung über ein Ausbildungsbudget für den Finanzierungszeitraum nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage von Verhandlungsunterlagen zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 36 innerhalb von sechs Wochen.
- (4) Die Parteien nach Absatz 1 teilen der zuständigen Stelle gemeinsam die Höhe der vereinbarten oder der von der Schiedsstelle nach Absatz 3 festgesetzten Ausbildungsbudgets und den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung mit. Dabei geben sie die Zahl der Ausbildungsplätze sowie die voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung unter Mitteilung der Höhe der voraussichtlich für jeden Auszubildenden anfallenden Ausbildungsvergütung an, die der Vereinbarung oder der Festsetzung zugrunde gelegt worden sind. Die zuständige Stelle weist unangemessene Ausbildungsvergütungen zurück.
- (5) Erfolgt eine Mitteilung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 nicht oder nicht vollständig innerhalb von für die Mitteilung vorgegebenen Fristen oder wurden bestimmte Angaben in der Mitteilung nach Absatz 4 Satz 3 zurückgewiesen und werden die zurückgewiesenen Angaben nicht fristgerecht nachträglich mitgeteilt, nimmt die zuständige Stelle eine Schätzung vor.

§ 32 **Höhe des Finanzierungsbedarfs; Verwaltungskosten**

- (1) Die zuständige Stelle ermittelt für den jeweiligen Finanzierungszeitraum die Höhe des Finanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung im Land aus
 - 1. der Summe aller Ausbildungsbudgets eines Landes nach den §§ 30 und 31,
 - 2. einem Aufschlag auf diese Summen von 3 Prozent zur Bildung einer Liquiditätsreserve, die die erforderlichen Mittel abdeckt für in der Meldung des Ausbildungsbudgets nach § 30 Absatz 4 und nach § 31 Absatz 4 noch nicht berücksichtigte Ausbildungsverhältnisse sowie für Forderungsausfälle und Zahlungsverzüge.
 Schätzungen nach § 30 Absatz 5 und § 31 Absatz 5 stehen den bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs festgesetzten oder vereinbarten Ausbildungsbudgets gleich.
- (2) Die zuständige Stelle erhebt als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten 0,6 Prozent der sich aus Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Summe (Verwaltungskostenpauschale). Dieser Betrag wird gesondert ausgewiesen und zum Finanzierungsbedarf nach Absatz 1 hinzugerechnet.

§ 33 **Aufbringung des Finanzierungsbedarfs; Verordnungsermächtigung**

- (1) Der nach § 32 ermittelte Finanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 nach folgenden Anteilen aufgebracht:
 - 1. 57,2380 Prozent durch Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1,
 - 2. 30,2174 Prozent durch Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3,
 - 3. 8,9446 Prozent durch das Land und
 - 4. 3,6 Prozent durch Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung, wobei die private Pflege-Pflichtversicherung der sozialen Pflegeversicherung 10 Prozent ihrer Direktzahlung erstattet.
- (2) Die Zahlungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden als monatlicher Teilbetrag an die zuständige Stelle abgeführt. Soweit einer zur Zahlung eines Umlagebetrages verpflichteten Einrichtung infolge der praktischen Ausbildung eine Aus-

gleichszuweisung nach § 34 zusteht, kann die zuständige Stelle die Beträge miteinander verrechnen.

- (3) Der von den Trägern der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 zu zahlende Anteil kann als Teilbetrag des Ausbildungszuschlags je voll- und teilstationärem Fall nach § 17a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes oder als eigenständiger Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall aufgebracht werden. Vereinbart wird die Höhe des Zuschlags oder des Teilbetrages durch die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Die Vertragsparteien teilen der zuständigen Stelle gemeinsam die Höhe des vereinbarten Zuschlags oder des Teilbetrages mit, die diesen Zuschlag als Umlagebetrag gegenüber den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 festsetzt.
- (4) Der von den Trägern der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 zu zahlende Anteil nach Absatz 1 Nummer 2 wird über Ausbildungszuschläge aufgebracht. Die zuständige Stelle setzt gegenüber jeder Einrichtung den jeweils zu entrichtenden Umlagebetrag fest. Dafür wird der Anteil nach Absatz 1 Nummer 2 auf die Sektoren „voll- und teilstationär“ und „ambulant“ im Verhältnis der in diesen Sektoren beschäftigten Pflegefachkräfte aufgeschlüsselt. Einzelheiten zu dem Verfahren werden durch eine Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 festgelegt. Die Länder können ergänzende Regelungen erlassen.
- (5) Die Zahlungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 erfolgen je Finanzierungszeitraum als Einmalzahlung zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlung. Die Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung sowie die Erstattung der privaten Pflege-Pflichtversicherung nach Absatz 1 Nummer 4 werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach § 65 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder an den Ausgleichsfonds erbracht. § 45c Absatz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (6) Die in § 30 Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten auf Landesebene vereinbaren die erforderlichen Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen. Hierzu gehören insbesondere Vorgaben zur Verzinsung ausstehender Einzahlungen, die mit einem Zinssatz von 8 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen sind. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 36 auf Antrag eines Beteiligten.
- (7) Gegen den Festsetzungs- und Zahlungsbescheid der zuständigen Stelle nach den Absätzen 3 und 4 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Die Bundesregierung prüft alle drei Jahre, erstmals 2023, die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung des Prozentsatzes der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung nach Absatz 1 Nummer 4. Die Bundesregierung legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einen Bericht über das Ergebnis und die tragenden Gründe vor. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. nach Vorlage des Berichts unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes den Prozentsatz nach Absatz 1 Nummer 4 zum 1. Januar des Folgejahres anzupassen und
 2. bei Anpassung des Prozentsatzes nach Absatz 1 Nummer 4 auch den Prozentsatz nach Absatz 1 Nummer 2 anzupassen, so dass die Summe der Prozentsätze nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 unverändert bleibt.

§ 34
Ausgleichszuweisungen

- (1) Die Ausgleichszuweisungen erfolgen an den Träger der praktischen Ausbildung und an die Pflegeschule in monatlichen Beträgen entsprechend dem nach § 29 festgesetzten Ausbildungsbudget durch die zuständige Stelle. Die Ausgleichszuweisungen sind zweckgebunden für die Ausbildung zu verwenden. Abweichungen zwischen der Zahl der Ausbildungsplätze, die der Meldung nach § 30 Absatz 4 oder der Budgetvereinbarung nach § 31 zugrunde gelegt worden sind, und der tatsächlichen Anzahl der Ausbildungsplätze teilt der Träger der praktischen Ausbildung der zuständigen Stelle mit; er beziffert die aufgrund der Abweichung anfallenden Mehr- oder Minderausgaben. Minderausgaben sind bei den monatlichen Ausgleichszuweisungen vollständig zu berücksichtigen; Mehrausgaben sind zu berücksichtigen, soweit die Liquiditätsreserve dies zulässt. Entsprechende Mitteilungspflichten haben die Pflegeschulen.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung leitet die in den Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten der übrigen Kooperationspartner und im Falle des § 31 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeschulen auf Grundlage der Kooperationsverträge und im Falle von Individualbudgets nach § 31 unter Berücksichtigung der vereinbarten Ausbildungsbudgets an diese weiter.
- (3) Die Pflegeschule stellt Auszubildenden, soweit sie nach § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden, unbeschadet von § 24 Absatz 3 Nummer 1 zweite Alternative, Lehrgangskosten in angemessener Höhe in Rechnung. Die Leistungen für Lehrgangskosten sind gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an die Pflegeschule als Träger der Maßnahme auszuzahlen. Leistungen zur Finanzierung der Ausbildung, wie beispielsweise Fördermittel nach dem Dritten Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, sind vom Auszahlungsberechtigten anzugeben und werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Ausbildungsbudgets nach § 29 Absatz 4 berücksichtigt worden sind, mit der Ausgleichszuweisung verrechnet.
- (4) Ein Anspruch auf Ausgleichszuweisungen besteht nur, soweit bezüglich der begünstigten ausbildenden Einrichtung ein rechtskräftiger Umlagebescheid nach § 33 Absatz 3 Satz 3 oder nach § 33 Absatz 4 Satz 2 besteht. Erfolgt eine Kostenschätzung nach § 30 Absatz 5 oder nach § 31 Absatz 5 ist die Ausgleichszuweisung auf diese Kostenschätzung begrenzt, auch wenn die erforderlichen Angaben nach § 30 Absatz 4 Satz 1 bis 3 oder nach § 31 Absatz 4 Satz 1 und 2 der zuständigen Stelle nachträglich mitgeteilt werden. Bis zum Vorliegen aller erforderlichen Angaben wird die Ausgleichszuweisung ausgesetzt. § 34 Absatz 6 erster Teilsatz gilt entsprechend.
- (5) Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums haben der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule der zuständigen Stelle eine Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten vorzulegen. Für gezahlte pauschale Anteile kann lediglich ein Nachweis und eine Abrechnung darüber gefordert werden, dass die Grundvoraussetzungen, wie zum Beispiel die Zahl der Ausbildungsverträge, im Abrechnungszeitraum vorgelegen haben.
- (6) Überschreiten die tatsächlichen Ausgaben aufgrund gestiegener Ausbildungszahlen die Höhe der Ausgleichszuweisungen, werden diese Mehrausgaben bei der auf die Abrechnung folgenden Festlegung oder Vereinbarung des Ausbildungsbudgets nach den §§ 30, 31 berücksichtigt; dies gilt nicht, soweit diese Mehraus-

gaben bereits nach Absatz 1 finanziert wurden. Überzahlungen aufgrund gesunkenär Ausbildungszahlen sind unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzuzahlen. Das Nähere zum Prüfverfahren wird durch Landesrecht bestimmt, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 Gebrauch machen.

§ 35 **Rechnungslegung der zuständigen Stelle**

- (1) Nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes und nach der Abrechnung nach § 34 Absatz 5 und 6 erfolgt eine Rechnungslegung der zuständigen Stelle über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel.
- (2) Bei der Rechnungslegung ermittelte Überschüsse oder Defizite werden bei dem nach § 32 ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Erhebungs- und Abrechnungsjahr berücksichtigt.

§ 36 **Schiedsstelle; Verordnungsermächtigung**

- (1) Die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landeskrankenhausgesellschaften und Vertreter des Landes bilden für jedes Land eine Schiedsstelle.
- (2) Die Schiedsstellen bestehen aus einem neutralen Vorsitzenden, aus drei Vertretern der Kranken- und Pflegekassen, aus zwei Vertretern der Krankenhäuser, einem Vertreter der ambulanten Pflegedienste und einem Vertreter der stationären Pflegeeinrichtungen sowie aus einem Vertreter des Landes. Der Schiedsstelle gehört auch ein von dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung bestellter Vertreter an, der auf die Zahl der Vertreter der Krankenkassen angerechnet wird. Die Vertreter der Kranken- und Pflegekassen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, die Vertreter der Krankenhäuser und deren Stellvertreter werden von der Landeskrankenhausgesellschaft, die Vertreter der Pflegeeinrichtungen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Pflegeeinrichtungen, die Vertreter des Landes und ihre Stellvertreter werden vom Land bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.
- (3) Bei Schiedsverfahren zu den Pauschalen der Pflegeschulen nach § 30 oder den individuellen Ausbildungsbudgets der Pflegeschulen nach § 31 treten an die Stelle der Vertreter der Krankenhäuser und des Vertreters der ambulanten Pflegedienste und des Vertreters der stationären Pflegeeinrichtungen vier Vertreter der Interessen der Pflegeschulen auf Landesebene. Sie werden von den Landesverbänden der Interessenvertretungen der Schulen bestellt. Die Sitzverteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Schulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft. Sind sowohl Schulen in öffentlicher als auch in privater Trägerschaft in dem Ausbildungsbereich der Pflege tätig, ist eine Vertretung beider in der Schiedsstellenbesetzung zu gewährleisten.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsstellen führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über
1. die Bestellung, die Amts dauer und die Amtsführung der Mitglieder der Schiedsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle,
 2. die Führung der Geschäfte der Schiedsstelle,
 3. das Verfahren und die Verfahrensgebühren
- zu bestimmen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen. Die Kosten der Schiedsstelle werden anteilig der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 von den Rechtsträgern der Parteien nach den Absätzen 1 und 3 getragen.
- (6) Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

c)

Landeshaushaltsordnung (LHO)

in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBI. S. 31, S. 486)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2018 (GVBI. S. 676):

§ 26
Betriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

- (1) Betriebe Berlins haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Stellenplan auszubringen.
- (2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungs ermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben von
1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von Berlin ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und
 2. Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins, die von Berlin Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten,
- sind Übersichten in die Erläuterungen aufzunehmen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 113
Grundsatz

- (1) Auf Sondervermögen sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend, die Zuständigkeitsregelungen in den §§ 64 und 65 unmittelbar anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

- Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen; Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Für die Eigenbetriebe gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung gelten bis auf die §§ 88 bis 90, 92 und 94 bis 99 nicht. In der Hauptverwaltung kann die Senatsverwaltung für Finanzen, in der Bezirksverwaltung das Bezirksamt (Abteilung Finanzen) zulassen, dass ein Eigenbetrieb in Wahrnehmung seiner Aufgaben Beteiligungen an einem privatrechtlichen Unternehmen erwirbt, verwaltet und veräußert; die Vorschriften der §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung gelten mit der Maßgabe, dass die Geschäftsleitung des Eigenbetriebs die in diesen Vorschriften begründeten Rechte und Pflichten wahrnimmt.